

Gemäß 5. BImSchV Genehmigungsbedürftige Anlagen , für die einen Immissionsschutzbeauftragter und Störfallbeauftragte zu bestellen sind

	Nr. (4.BImSchV)	Anlagenbeschreibung	Anmerkung
1	1.1	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr;	mit einer Feuerungswärmeleistung bei festen oder flüssigen Brennstoffen von 150 Megawatt oder mehr oder gasförmigen Brennstoffen von 250 Megawatt oder mehr;
2	1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt;	mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt oder mehr;
3	1.10	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	
4	1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;	
5	1.12	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser;	
6	1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von	
7	1.14.1	Kohle,	
8	1.14.2	bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von	
9	2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von	
10	2.5	Anlagen zur Gewinnung von Asbest;	
11	2.6	Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbesterzeugnissen;	

12	2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von	
13	3.1	Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	
	3.2	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen	
	3.2.2	oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von	
	3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	
	3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	
14	3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von	mit einer Schmelzkapazität von 10 Tonnen Zink oder Zinklegierungen oder mehr je Tag, 5 Tonnen Leichtmetall oder mehr je Tag oder 10 Tonnen Schwermetall oder mehr je Tag;
15	3.7	Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von	
16	3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von	
17	3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten	
18	3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von	

19	3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde,	, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde;
20	3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen	mit einem Durchsatz von 50 Kilogramm oder mehr je Stunde;
21	3.18	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	
22	3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren;	mit einer Produktionskapazität von 1 500 Stück oder mehr Starterbatterien oder Industriebatteriezellen je Tag;
23	4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von	
24	4.1.1	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),	
25	4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	
26	4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,	
27	4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	
28	4.1.5	phosphorhaltigen	

		Kohlenwasserstoffen,	
29	4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	
30	4.1.7	metallorganischen Verbindungen,	
31	4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	
32	4.1.9	synthetischen Kautschuken,	
33	4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	
34	4.1.11	Tensiden,	
35	4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen,	
36	4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	
37	4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	
38	4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	
39	4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	
40	4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),	
41	4.1.18	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozide,	
42	4.1.19	Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse,	
43	4.1.20	Explosivstoffen,	
44	4.1.21	Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen	

45	4.1.22	– anorganischen Grundchemikalien,	
		– phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff),	
		– Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden,	
		– Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder	
		– Explosivstoffen, im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);	
46	4.2	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;	
47	4.4	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in	
48	4.4.1	Mineralölraffinerien,	
49	4.4.2	Schmierstoffraffinerien,	
50	4.4.3	Gasraffinerien,	
51	4.4.4	petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;	
52	4.5	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle;	
53	4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß;	
54	4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;	

55	5.1.2	von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke	
56	5.1.2.1	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 500 Kilogramm oder mehr je Stunde;
57	5.1.2.2	sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 250 Kilogramm oder mehr je Stunde;
58	5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von	
59	5.2.1	25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	
60	6.1	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen;	

61	6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von	
62	7.3	Anlagen	
63	7.3.2	zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von	
64	7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von	
65	7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst, mit einer Produktionskapazität von	
66	7.12	Anlagen zur	
67	7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von	
68	7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	
69	7.12.1.2	50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	
70	7.12.1.3	weniger als 50 Kilogramm je Stunde	
71	7.12.2	Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;	
72	7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;	
73	8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch	

74	8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von	
75	8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,	
76	8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	
77	8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,	
78	8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde,	
79	8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von	
80	8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,	
81	8.1.2.2	weniger als 50 Megawatt,	
82	8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;	
83	8.3.1	thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht,	
84	8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;	
85	8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	
86	8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen,	

		Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei	
87	8.7.1	gefährlichen Abfällen von	
88	8.7.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	
89	8.7.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	
90	8.7.2	nicht gefährlichen Abfällen von	
91	8.7.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	
92	8.7.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	
93	8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von	
94	8.8.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	
95	8.8.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	
96	8.8.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	
97	8.8.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	
98	8.8.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	
99	8.8.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	
100	8.9	Anlagen zur Behandlung von	
101	8.9.1	nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	
102	8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei	
103	8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von	
104	8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr	

105	8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	
106	8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen) über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit	soweit gefährliche Abfälle gelagert werden;
107	8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	
108	8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,	
109	8.14.2.1	für andere Abfälle als Inertabfälle	
110	8.14.3	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von	
111	8.14.3.1	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	
112	8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von	mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr Abfällen je Tag.">
113	8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	